

## § 45

**Die Beschaffung von Lagerräumen für die VEAB**

Die Eigentümer oder Besitzer von Silos, Speichern, Lägern und sonstigen Räumen, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt werden oder zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, sind verpflichtet, mit den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungsorganen entgeltliche Miet- oder Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Inanspruchnahme der Silos, Speicher, Läger und Räume und über die Zeitdauer der Rat des Kreises. Gegen die Entscheidung kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Einspruch beim Rat des Bezirkes erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die Höhe der Miete oder Pacht regelt sich nach geltenden Preisbestimmungen.

## § 46

**Die Verpflichtung der Erzeuger zur Lieferung**

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen bekanntgegebenen Erfassungsstellen auf ihre Kosten und Gefahr zu liefern. Gemeinschaftsablieferungen sind zulässig.

(2) Die im Abs. 1 für den VEAB festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Erfassungsorgane, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmt oder zuläßt.

(3) Tierische Rohstoffe sind bei den Erfassungsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB -tR) abzuliefern.

(4) Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Erzeuger und der Erfassungsorgane bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

## § 47

**Abnahme- und Gütebestimmungen**

(1) Die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Höhe des im Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungssolls bzw. der im Verträge festgesetzten Menge von den Erzeugern abzunehmen, wenn sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Andernfalls sind die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane berechtigt, die Abnahme abzulehnen. Die Erfassungsorgane haben auf Wunsch und zu Lasten des Erzeugers die Aufbereitung und die Bearbeitung der abgelieferten Erzeugnisse durchzuführen, damit sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Auf Antrag des Erfassungsorgans oder des Erzeugers entscheidet der Rat des Kreises oder sein Beauftragter endgültig über die Abnahme oder Nichtabnahme des angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisses sowie über Streitigkeiten betreffend die Gütebestimmungen.

(3) Die Güte- und Abnahmebestimmungen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten erlassen. In die Abnahmebestimmungen sind insbesondere die Anrechnungssätze für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Vorschriften über die Mängelrügen aufzunehmen. Zu den Viehmängeln gehören auch die sichtbaren Be-

schädigungen an Häuten und Fellen von Schlachtvieh. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann Pauschalsätze der Preisminderung für solche festgestellten Mängel festsetzen.

(4) Bis zur Herausgabe neuer Güte- und Abnahmebestimmungen sind die im Jahre 1955 gültigen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 48

**Ablieferungsbescheinigungen**

Die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Mengen den Erzeugern Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen. Ausnahmeregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist allen Erfassungsorganen streng untersagt.

## § 49

**Der Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung. Sie können diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die zum Aufkauf zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe oder auf Bauernmärkten unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Die Zulassung und Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(2) Den von der Pflichtablieferung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreiten Erzeugern ist der freie Verkauf der aus der eigenen Produktion stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls an die im Abs. 1 genannten Aufkauforgane oder auf Bauernmärkten gestattet.

## § 50

**Voraussetzung für den freien Verkauf**

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat oder die Befreiung von der Pflichtablieferung stellen die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane an Hand der Lieferantenkartei (§ 32) fest. Eine besondere Verkaufsberechtigung ist für den Verkauf auf Bauernmärkten erforderlich, die der Rat der Gemeinde auf Antrag auszustellen hat, wenn die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungssätze zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.